

Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehenden – insoweit erfahrenen Fachkraft zu klären. Dazu können die nachfolgenden Aspekte herangezogen werden.

7.1. Organisationsbezogene Verortung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Der Träger kann für die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft eigene Fachkräfte vorhalten, wenn dafür die fachlichen und personellen Ressourcen vorhanden sind (z. B. in dessen Beratungsstellen, in anderen Hilfen zur Erziehung oder im Rahmen von Fachberatung).

Andernfalls sollte das Jugendamt in Absprache mit dem Träger (eine) externe Stelle(n) benennen, bei der (denen) die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung in Anspruch genommen werden kann. Dies können bspw. die örtlichen Erziehungsberatungsstellen oder Kinderschutzzentren sein. Sollte die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes wahrgenommen werden, ist – analog zu den Rahmenbedingungen einer Beratung nach § 8b Satz 1 SGB VIII – durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass es zu keiner Interessenkollision zwischen Fachberatung im Kinderschutz und Fallverantwortung kommt. Ebenso sind die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu wahren.

7.2. Finanzierung der Beratungsleistungen von insoweit erfahrenen Fachkräften

In der Regel hat das Jugendamt die Kosten für die Vorhaltung sowie für die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII zu tragen. Dies gilt insbesondere bei den Einrichtungen und Diensten, bei denen die Beratung zur fachkollegialen Gefährdungseinschätzung nicht zum originären Aufgabenbereich und Arbeitsfeld gehört und daher der Rückgriff auf externe Fachkräfte nicht durch die abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen abgedeckt ist.

Je nach dem, durch wen und in welchem Kontext die Beratung erfolgt, gibt es verschiedene Möglichkeiten den (zusätzlich) entstandenen Aufwand zu refinanzieren; bspw. könnten die Beratungsleistungen der insoweit erfahrenen Fachkräfte als Fachleistungsstunden abgerechnet werden.⁷⁹

8. Es wird empfohlen, dass die Vereinbarungen mindestens einmal jährlich von Jugendamt und Träger gemeinsam auf ihre Aktualität, Umsetzbarkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden.

⁷⁹ Vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 1.8.2007 sowie Deutscher Verein – Gutachten (G 4/16) vom 9. August 2018.

Mustervereinbarung zur Beteiligung freier Träger am Schutzauftrag

Der <Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> – <Bezeichnung des Jugendamts>

im folgenden „Jugendamt“

und

<Bezeichnung des Trägers>

im folgenden „Träger“

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, alle Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, betont die eigene Verantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe sowie der Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.⁸⁰

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft des Trägers gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitungskraft mit.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Erstbewertung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6 dieser Vereinbarung) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind bzw. die oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung

⁸⁰ Es wird empfohlen, bei Trägern, die Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis beschäftigen, auch die Kindertagespflegepersonen in diese Vereinbarung (gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII) aufzunehmen, obwohl Kindertagespflegepersonen nicht unter den Begriff der "Fachkräfte" fallen (siehe Kap. III.1).

einzu beziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweils Berechtigten auf die Inanspruchnahme bzw. Beantragung solcher Leistungen hinzuwirken.
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Der Träger unterrichtet unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall,
 - wenn die erforderlichen Hilfen von ihnen selbst (den konkret mit der Sache befassten Fachkräften/Trägern) nicht oder nur unzureichend erbracht werden können oder
 - wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder
 - wenn eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
- (6) Wird das Jugendamt vom Träger durch eine Person der Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger (§ 4 Abs. 1 KKG) über eine Kindeswohlgefährdung informiert (gem. § 4 Abs. 3 KKG), gibt es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zu dessen bzw. deren Schutz tätig geworden ist und noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG).
- (7) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher. Dabei ist auch ein besonderes Augenmerk auf die Regelung von besonders kritischen Zeitpunkten, wie bspw. der Vertretungsfall oder der Wechsel der fallvertrauten Fachkraft, zu richten.
- (8) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Leistungen nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 dieser Vereinbarung enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Alter bzw. Geburtsdatum des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und ggf. Angabe weiterer Kinder bzw. Jugendlicher im Haushalt des betreuten Kindes bzw. der betreuten Jugendlichen oder des betreuten Jugendlichen,
- Anschrift des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, Telefonkontaktdaten,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorge- oder Erziehungsberechtigter, Telefonkontaktdaten,
- wahrgenommene gewichtige Anhaltspunkte in der Lebenssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten,
- Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos,
- Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen an der Gefährdungseinschätzung, inkl. Ergebnis der Beteiligung,
- an der Gefährdungseinschätzung beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen,
- bereits selbst eingeleitete eigene Maßnahmen und weitere, für erforderlich gehaltene Maßnahmen,
- weitere Beteiligte oder Betroffene.

Die Mitteilung ist schriftlich vorzunehmen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Dem Träger wird eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Mitteilung übermittelt.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste gewichtiger Anhaltspunkte beachten.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.
- (3) Diese Verpflichtungen sind insbesondere auch bei Neueinstellungen oder sonstigem Personalwechsel zu beachten.

§ 6 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Zur Qualifizierung der trägerinternen Gefährdungseinschätzung ist verpflichtend eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die insoweit erfahrene Fachkraft wird dabei beratend tätig, die Fallzuständigkeit der jeweiligen Fachkraft der leistungserbringenden Einrichtungen und Dienste und damit die individuelle Fallverantwortung bleiben dadurch unberührt.
- (2) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende insoweit erfahrene Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:
 - Einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - mehrjährige Berufserfahrung im Kinderschutz und im Umgang mit traumatisierten Kindern bzw. Jugendlichen sowie besonders belasteten Familien,
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung im Handlungsfeld Kinderschutz,
 - ausgeprägte Kompetenz im Einschätzen von Gefährdungsrisiken, Schutzfaktoren und geeigneten Unterstützungsmöglichkeiten,
 - Kenntnisse über spezifische Gefährdungspotentiale und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen⁸¹,
 - Kenntnis von Hilfsangebots- und Unterstützungsstruktur vor Ort bzw. im Sozialraum,
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sowie mit weiteren Diensten und Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, der Eingliederungshilfe, der Polizei etc.,
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung/Fachberatung in Kinderschutzverfahren, inkl. Wissen um spezifische Fehlerquellen und Stolpersteine bei der Gefährdungs- und Risikoeinschätzung⁸²,
 - persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).
- (3) Anbindung bzw. organisationsbezogene Verortung der insoweit erfahrenen Fachkräfte.

⁸¹ Ansatzpunkt für die Berücksichtigung der spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bei der Gefährdungseinschätzung im Einzelfall kann bspw. die Exploration der Anpassungsprozesse von wesentlichen Bezugspersonen an die beeinträchtigten Funktionen oder Körperstrukturen der behinderten Kinder bzw. Jugendlichen sein. Diese können, wenn sie misslingen, in ein "Verstecken" oder ständiges Herabwürdigen des Kindes münden und so zu einer gravierenden, gegebenenfalls kindeswohlgefährdenden Überforderungssituation führen. Des Weiteren können sich auch für den Schutz von behinderten Kindern und Jugendlichen besondere Anforderungen in der Kommunikation herausbilden, wenn es darum geht, mit ausreichend Zeit, kreativen Methoden und einfacher Sprache Kinder mit verminderter Auffassungsgabe oder psychischen Beeinträchtigungen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen (vgl. Kindler, et. al., 2021, S. 10f.)

⁸² Siehe hierzu u. a. auch Gerber, C., Lillig, S. (2018), S. 55ff.; Barth M. (2022), S. 37ff.

(3a) 1. Alternative: Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst entsprechend qualifizierte, insoweit erfahrene Fachkräfte vorhält, gilt folgende Vereinbarung:

Der Träger stellt sicher, dass die insoweit erfahrenen Fachkräfte vorgehalten werden und diese dem Jugendamt und den Fachkräften namentlich benannt sind.

Als insoweit erfahrene Fachkräfte benennt der Träger:

1. [Vorname Name, Fachbereich/Institution, ggf. Spezialgebiet & Qualifikation, Kontaktdaten]
2. [Vorname Name, Fachbereich/Institution, ggf. Spezialgebiet & Qualifikation, Kontaktdaten]
3. ...

Änderungen in den Personen oder der Institution der insoweit erfahrenen Fachkräfte sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

und/oder

(3b) 2. Alternative: Sofern der Träger für die jeweilige Einrichtung oder den jeweiligen Dienst selbst keine entsprechend qualifizierten, insoweit erfahrenen Fachkräfte vorhalten kann, gilt folgender Vereinbarungstext:

Als insoweit erfahrene Fachkräfte benennt das Jugendamt:

1. [Vorname Name, Fachbereich/Institution, ggf. Spezialgebiet & Qualifikation, Kontaktdaten]
2. [Vorname Name, Fachbereich/Institution, ggf. Spezialgebiet & Qualifikation, Kontaktdaten]
3. ...

Der Träger stellt sicher, dass die Namen der insoweit erfahrenen Fachkräfte, deren Spezialgebiete und deren Kontaktdaten den Fachkräften des Trägers bekannt sind.

Änderungen in der Person oder Institution der insoweit erfahrenen Fachkräfte sind dem Träger durch das Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Über die Finanzierung der für die Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft nach Abs. 3a oder 3b müssen ggf. gesonderte Regelungen getroffen werden.

§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).

§ 8 Einbeziehung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass seine Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:
 - Anlass und Zweck des Verfahrensschrittes,
 - zu beurteilende Situation,
 - beteiligte Fachkräfte,
 - beteiligte Kinder bzw. Jugendliche,
 - beteiligte Personensorgeberechtigte und ggf. weitere Erziehungsberechtigte,
 - Beschreibung und Einschätzung des wahrgenommenen Sachverhalts bzw. Eindruck von der Lebenssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen,
 - Ergebnis der Einschätzung,
 - Entscheidung über weitere Schritte sowie jeweils die tragenden Gründe,
 - weitere Entscheidungen,
 - Festlegung der nächsten Schritte und diesbezügliche Verantwortlichkeiten,
 - Zeitschiene für Überprüfungen.

Auf eine Trennung von Fakten, Interpretation und Bewertungen ist zu achten.

§ 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten, die dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags bekannt werden oder ermittelt werden müssen, dürfen an das Jugendamt übermittelt werden, soweit dies zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist.

Insofern gilt der Grundsatz, dass personenbezogene Daten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (vgl. § 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Anvertraute Daten dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nur an die Fachkräfte des Jugendamtes übermittelt werden, wenn dies zum Zweck der Gefährdungseinschätzung erforderlich ist (vgl. § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII).